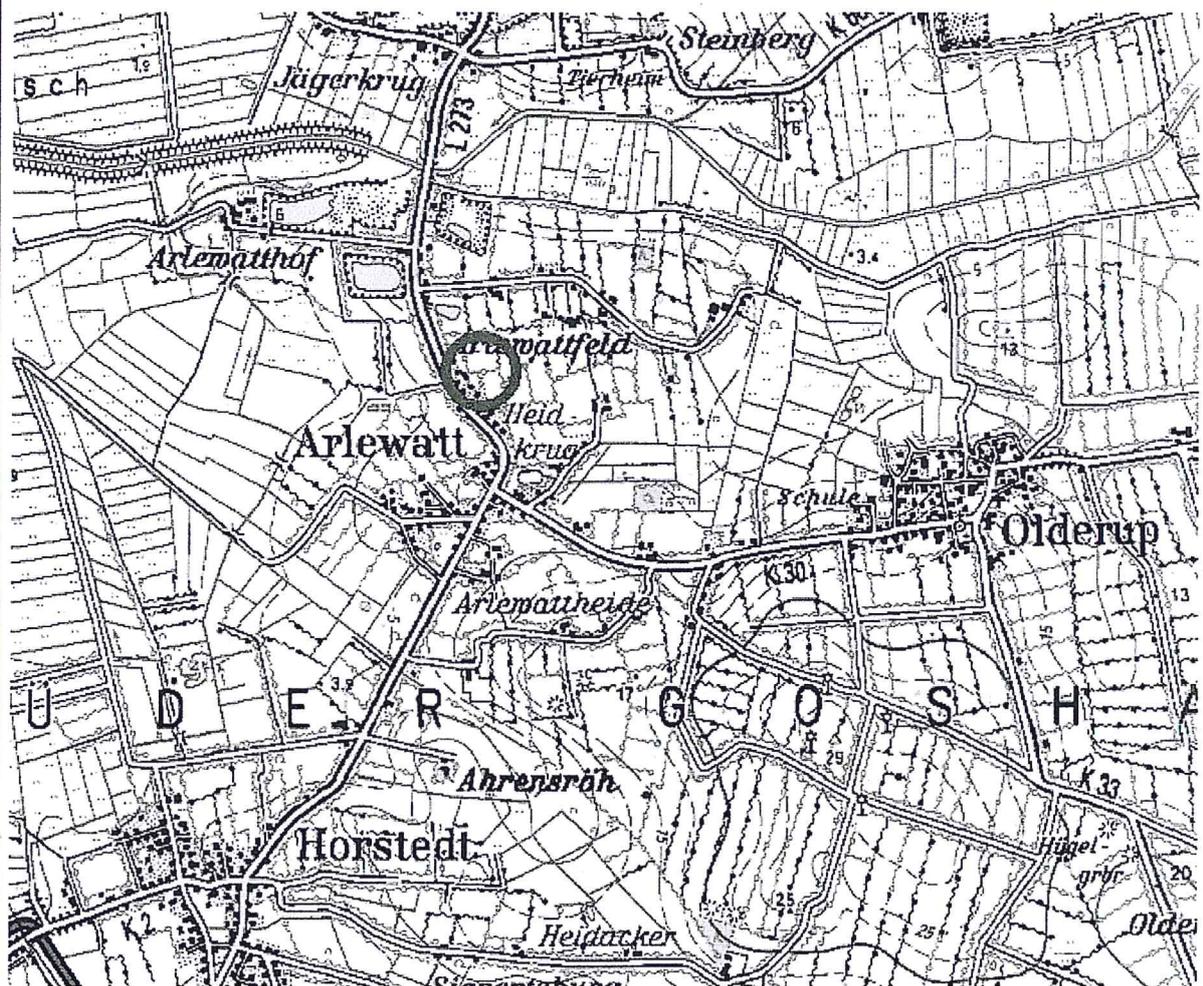


# Gemeinde Arlewatt

Kreis Nordfriesland

## 1. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 2



Übersichtskarte ohne Maßstab

Horstedt, im März 2013

Ingenieurbüro  
Hans-Werner Hansen  
Schauendahler Weg 3  
25860 Horstedt,  
04846-1886  
info@hawe-hansen.de

in Zusammenarbeit mit dem  
Architekturbüro  
Reichardt und Bahnsen  
Zingel 3  
25813 Husum



## Begründung

### 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Arlewatt – Kreis Nordfriesland –

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
2.	Übergeordnete Fachplanungen und Gesetze .....	2
3.	Geltungsbereich.....	3
4.	Inhalt und Ziele des Bauleitplans .....	3
5.	Erschließung.....	3
6.	Ver- und Entsorgungseinrichtungen.....	3
7.	Eingriffsregelung.....	4
8.	Umweltbericht.....	4
8.1	Inhalt und Methodik.....	4
8.2	Übergeordnete Fachplanungen und Gesetze.....	4
8.3	Alternativen .....	5
8.4	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes .....	5
8.4.1	Arten und Lebensgemeinschaften .....	5
	Schutzgebiete.....	5
8.4.2	Mensch.....	6
8.4.3	Kultur und Sachgüter .....	6
8.4.4	Landschaftsbild.....	6
8.5	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	6
8.6	Prognose der Planungsauswirkungen auf die Umwelt.....	6
8.6.1	Boden und Wasser .....	6
8.6.2	Klima und Luft.....	6
8.6.3	Arten und Lebensgemeinschaften .....	7
8.6.4	Mensch.....	7
8.6.5	Kultur- und Sachgüter.....	7
8.6.6	Landschaftsbild.....	7
8.6.7	Wechselwirkungen.....	7
8.7	Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen.....	7
8.8	Eingriffsregelung .....	8
8.8.1	Eingriffs-/Ausgleichsberechnung.....	8
8.8.2	Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ..Fehler! <b>Textmarke nicht definiert.</b>	8
	Schutzgut „Boden“.....	8
	Schutzgut "Wasser".....	9
	Schutzgut „Landschaftsbild“.....	9
8.8.3	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz ..Fehler! <b>Textmarke nicht definiert.</b>	9
8.8.4	Bilanz.....	9
8.9	Artenschutzrechtliche Aspekte .....	10
8.9.1	Bewertung Artenschutz.....	10
8.10	Kenntnislücken und Schwierigkeiten.....	11
8.11	Maßnahmen zur Planüberwachung .....	11
8.12	Zusammenfassung .....	11



## 1. Einleitung

In der Gemeinde Arlewatt liegt der Antrag auf Bau eines Einfamilienhauses vor. Im letzten ausgewiesenen Baugebiet (B-Plan 2) sind fünf von sechs Grundstücken mit Einfamilienhäuser bebaut. Für den jetzigen Interessenten ist das noch verbleibende Grundstück zu klein, so dass die Erweiterung des Bebauungsplanes um ein Baugrundstück entsprechender Größe (ca. 1.200m<sup>2</sup>) angrenzend vorgenommen werden soll.

Die Bauflächenvorsorge für den Eigenbedarf sollte gemäß Aussage der Landesplanung mit der Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 2 bis zum Jahre 2010 ausreichend sein. Eine Erweiterung zum jetzigen Zeitpunkt sollte daher möglich sein.

## 2. Übergeordnete Fachplanungen und Gesetze

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung zu berücksichtigenden Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010) und dem Regionalplan für den Planungsraum V – Neufassung 2002.

Nördlich des bereits bestehenden Bebauungsplanes liegt in einer Entfernung von ca. 100m ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Durch die Erweiterung wird der Abstand jedoch nicht verringert.

Nach dem Landesentwicklungsplan hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Aufgrund des geringen Umfangs der Erweiterung (ein Baugrundstück) wird jedoch auf eine nähere Betrachtung des Innenbereichs verzichtet.

Der Regionalplan weist Arlewatt als eine Gemeinde ohne besondere Funktion aus, so dass hier kein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung liegt.

Die Zielvorgaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Arlewatt stehen im Einklang mit den Inhalten des vorliegenden Bebauungsplanes. Das Plangebiet liegt innerhalb einer im Landschaftsplan für die Siedlungserweiterung ausgewiesenen Fläche.

**Parallel wird der Flächennutzungsplan geändert** (39. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Arlewatt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Olderup und Wobbenbüll für das Gebiet der Gemeinde Arlewatt).

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

### 3. Geltungsbereich

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1.500m<sup>2</sup> grenzt nordöstlich an den Geltungsbereich des Ursprungsgebietes des Bebauungsplanes Nr. 2 „östlich der L 273 und nördlich der Ortslage“.

### 4. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Fläche ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Mit der parallel erfolgenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 1.600m<sup>2</sup> als Fläche für die Wohnbebauung dargestellt.

Da mit der vorliegenden 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 lediglich ein Baugrundstück ermöglicht wird, werden die Festsetzungen aus dem Ursprungsplan übernommen.

Die Art der Nutzung wird als allgemeines Wohngebiet festgelegt, das Maß der Nutzung wird mit der GRZ von 0,2 bestimmt. Als zulässige Bauweise wird die Einzelhausbebauung festgesetzt. Es wird nur ein Vollgeschoss ermöglicht. Je Gebäude wird die zulässige Anzahl der Wohnungen je Gebäude auf max. 1 Wohneinheit begrenzt.

Der auf der Nordgrenze des bestehenden Bebauungsplanes angelegte Knick wird entlang der Erweiterungsfläche im Norden über die Ostgrenze bis an den im Süden bestehenden Knick weitergeführt. Die in den jetzigen Geltungsbereich fallenden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bleiben erhalten.

Das Grundstück grenzt direkt an landwirtschaftliche Flächen, so dass aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zeitlich begrenzt Immissionen auftreten können (Landwirtschaftskammer SH 21.11.2012).

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern (Archäologisches Landesamt SH 26.11.2012).

### 5. Erschließung

Das Plangebiet wird über den vorhandenen Gemeindeweg „Marschblick“ mit Anbindung an die angrenzende Landesstraße 273 erschlossen. Für die Zufahrt zum Baugrundstück ist ein Knickdurchbruch erforderlich.

### 6. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die **Trinkwasserversorgung** erfolgt über den Wasserverband Treene.

Die **Löschwasserversorgung** ist über den direkt am Plangebiet liegenden Hydranten gewährleistet.

Die **Abwasserentsorgung** erfolgt über das vorhandene Ortsnetz im Mischsystem.

Das **Oberflächenwasser** von den Dächern der Gebäude soll vorrangig auf den Grundstücken versickern und dem Grundwasser zugeführt werden.

Die **Stromversorgung** erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Der **Hausmüll** wird zur MBA (mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage) nach Neumünster verbracht. Alle wiederverwertbaren Stoffe werden zur Sortieranlage nach Ahrenshöft gebracht.

## **7. Eingriffsregelung**

Durch das geplante Vorhaben sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten.

Die Errichtung von Gebäuden, die Befestigung bzw. Versiegelung von Flächen und die Bodenverdichtung haben vielfältige Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Gemäß § 1 a BauGB ist u. a. der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung § 21 BNatSchG). Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, Eingriffe zu vermeiden und zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Geregelt wird das Verhältnis Beeinträchtigung – Ausgleichsmaßnahmen im gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom Juli 1998.

## **8. Umweltbericht**

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach der Anlage zum BauGB ermittelt.

### **8.1 Inhalt und Methodik**

Die aus der Wohnbebauung resultierenden Umweltauswirkungen werden im folgenden zusammenfassend genannt und bewertet.

### **8.2 Übergeordnete Fachplanungen und Gesetze**

Grundsätzlich sind die in Kap.2 aufgeführten übergeordneten Planungen und Gesetzesvorgaben zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind gem. Erlass des Innenministeriums vom 18.11.2008 „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch“ und hier insbesondere die Ausführungen in Abschnitt 9.2 „**Artenschutz in der Bauleitplanung**“ zu prüfen. Insbesondere ist hinsichtlich des Artenschutzes §44 Abs.5 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ zu berücksichtigen.

Natura 2000 Gebiete sind nicht betroffen.

### **8.3 Alternativen**

Das Plangebiet grenzt an die vorhandene Wohnbebauung (Bebauungsplan Nr. 2) an. Zurzeit sind alternative Flächen nicht verfügbar.

### **8.4 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes**

Das Plangebiet liegt im Naturraum "Bredstedt - Husumer Geest" (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1962).

Im feuchten atlantischen Klima haben die relativ hohen Niederschläge die Entstehung anmooriger Böden in den Niederungen gefördert. Die sandigen Geestböden sind aufgrund ihrer langen Entwicklungszeit nährstoffarm mit geringer Wasserhaltefähigkeit. Es sind ausschließlich Podsolböden entstanden.

Hydrogeographisch gesehen gehört das Plangebiet zum Einzugsgebiet der Arlau. Die Betreuung der Verbandsgewässer erfolgt im Plangebiet durch den Wasser- und Bodenverband Horstedt- Hattstedt.

Klimatisch unterscheidet sich das Gebiet nicht von dem des übrigen Gemeindegebietes.

#### **8.4.1 Arten und Lebensgemeinschaften**

Das Plangebiet ist Bestandteil einer größeren ackerbaulich genutzten Fläche, deren Flurstücksgrenzen kaum noch durch Knicks /gehölzarme Wälle getrennt sind.

Ein Knick im Süden der Erweiterungsfläche grenzt das bestehende Neubaugebiet von der nördlich und östlich anschließenden Ackerfläche ab.

#### **Schutzgebiete**

Es sind keine Natura 2000, weiter nach LNatSchG geschützte Gebiete sowie Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems betroffen.

#### 8.4.2 Mensch

Das Plangebiet ist durch die vorhandene Einzelhausbebauung geprägt.

#### 8.4.3 Kultur und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

#### 8.4.4 Landschaftsbild

Das Gebiet ist durch die bestehende Bebauung im Westen und Süden Norden und im Südwesten landschaftlich überprägt. Allerdings schirmen die vorhandenen Knicks sowohl direkt am Baugebiet als auch an der weiter westlich vorbeiführenden Landesstraße das Plangebiet ab.

#### 8.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung würde die landwirtschaftliche Nutzfläche wie bisher intensiv genutzt.

#### 8.6 Prognose der Planungsauswirkungen auf die Umwelt

##### 8.6.1 Boden und Wasser

Infolge der Versiegelungen (Terrassen, Zufahrten, Bebauung) ist der **Boden** als Pflanzenstandort an den oben genannten Stellen nicht mehr vorhanden. Auch für das Bodenleben bestehen zumindest Einschränkungen, die vom Versiegelungsgrad abhängig sind.

Aufgrund der Versiegelungen wird die Neubildung von **Grundwasser** grundsätzlich vermindert. Da jedoch das von den Dächern kommende Regenwasser vornehmlich versickern soll, wird die Grundwasserneubildung nur sehr unwesentlich behindert.

Das Abwasser wird der Teichkläranlage zugeführt. Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Wasser** werden daher nicht erwartet.

##### 8.6.2 Klima und Luft

Die geringe Größe des Baugebietes lässt keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Klima“ und „Luft“ erwarten.

### **8.6.3 Arten und Lebensgemeinschaften**

Besonders geschützte Arten und Lebensgemeinschaften sind aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Ackerfläche nicht zu erwarten (s. z.B. Landschaftsplan Gemeinde Arlewatt, Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Ökologischer Atlas SH).

### **8.6.4 Mensch**

Es sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen erkennbar.

### **8.6.5 Kultur- und Sachgüter**

Vorkommen sind nicht bekannt, so dass eine Beeinträchtigung nicht stattfinden kann.

### **8.6.6 Landschaftsbild**

Aufgrund der An- bzw. Eingliederung an die bestehende Besiedlung ist von einer unerheblichen Veränderung des Landschaftsbildes auszugehen. Zudem wird auf der Nord- und Ostgrenze des Plangebietes ein zusätzlicher Knick angelegt, um das Gebiet zur freien Landschaft abzuschirmen.

### **8.6.7 Wechselwirkungen**

Zusätzliche negative Auswirkungen infolge des Zusammentreffens verschiedener Umwelteinflüsse durch die Bebauung sind nicht zu erwarten.

## **8.7 Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen**

Die o.g. Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben werden durch folgende Maßnahmen minimiert:

#### **Schutzgut "Boden" und "Wasser"**

Eine Minimierung dieser Beeinträchtigungen wird durch die Festsetzung einer maximal möglichen Bodenversiegelung erreicht. Anfallendes Oberflächenwasser versickert im Plangebiet. Eine Erschließungsstraße ist bereits vorhanden.

#### **Schutzgut "Arten und Lebensgemeinschaften"**

Von dem geplanten Vorhaben ist eine Ackerfläche betroffen. Ein vorhandener Knick auf der Südgrenze wird erhalten.

## 8.8 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 10 LNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Gemäß § 1 a BauGB ist u. a. der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung § 21 BNatSchG). Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, Eingriffe zu vermeiden und zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Die gemäß § 21 BNatSchG erforderliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung wird nachfolgend erläutert. Geregelt wird das Verhältnis Beeinträchtigung – Ausgleichsmaßnahmen im gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom Juli 1998.

### 8.8.1 Eingriffs-/Ausgleichsberechnung

Durch das geplante Vorhaben sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten.

Die Errichtung von Gebäuden, die Befestigung bzw. Versiegelung von Flächen und die Bodenverdichtung haben in der vorliegenden Planung ausschließlich Auswirkungen auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

<b>Gesamt - Flächenbilanz</b>	<b>1.725m<sup>2</sup></b>
Überbaubare Grundstücksflächen	1.170m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche	72m <sup>2</sup>
Erhaltener Knick auf der Südgrenze	158m <sup>2</sup>
Neu angelegter Knick	205m <sup>2</sup>
Sukzessionsfläche	120m <sup>2</sup>

Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (hier: landwirtschaftlich genutztes Grünland) führen zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens und Wassers sowie des Landschaftsbildes.

Im vorliegenden Fall sind lediglich die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Landschaftsbild“ näher zu erläutern und auszugleichen.

#### Schutzgut „Boden“

Als Ausgleichsmaßnahmen für versiegelte Bodenflächen sind Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion vorgesehen. Dies ist im Plangebiet nicht möglich. Alternativ sind landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung zu nehmen und zu einem naturnahen Biotoptyp zu entwickeln. In der Anlage zum

Runderlass wird ein Mindestausgleich im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen und 1:0,3 für wassergebundene Flächen gefordert.

### **Schutzgut "Wasser"**

Das Oberflächenwasser kann auf den Flächen versickern. Damit sind die Beeinträchtigungen des Schutzgut Wasser im Plangebiet ausgeglichen.

### **Schutzgut „Landschaftsbild“**

Infolge der Angliederung an den besiedelten Bereich wirkt sich die Bebauung nur unerheblich auf das Landschaftsbild aus. Die Eingrünung der bestehenden Bebauung wird um das Baugrundstück weitergeführt.

### **Eingriff**

Mit dem Faktor 0,5 für vollversiegelte Flächen wird ausschließlich die überbaubare Grundstücksfläche berücksichtigt.

Bei einer GRZ von 0,2 können von der ausgewiesenen Grundstücksfläche von 1.170m<sup>2</sup> maximal 234m<sup>2</sup> überbaut werden. Zusätzlich sind Versiegelungen möglich von 50 % für Terrassen und Zufahrten, etc., so dass für die Bebauung eine Fläche von 351m<sup>2</sup> auszugleichen ist.

$$351\text{m}^2 \times 0,5 = 175,5\text{m}^2$$

Für eine eventuelle Weiterführung der Bebauung nach Osten bleibt eine ausreichend breite Fläche im Eigentum der Gemeinde. Unter anderem befindet sich hier ein Knick, der erhalten bleibt. Da die vorsorglich gesicherte Fläche zum jetzigen Zeitpunkt weder versiegelt noch in anderer Weise befestigt wird, ist ein Ausgleich nicht erforderlich. Sollte bei einer Weiterführung der Bebauung hier eine Zuwegung erforderlich werden, sind die Versiegelung sowie die Knickbeseitigung in dem dann aufzustellenden Bauleitplan als Eingriff zu berücksichtigen.

Für die Zufahrt zum Baugrundstück ist ein Knickdurchbruch auf einer Länge von ca. 5m erforderlich.

### **8.8.2 Bilanz**

Der erforderliche Ausgleich von 175,5m<sup>2</sup> wird durch den neu angelegten Knick von 205m<sup>2</sup> ausgeglichen. Für den Knickdurchbruch von 5m werden insgesamt 20m<sup>2</sup> der Knickneufäche angerechnet.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzte Sukzessionsfläche mit einer Gesamtgröße von 120m<sup>2</sup> steht für weitere Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.

Die im Ursprungsplan festgesetzten Knickanlagen und Anpflanzungen bleiben erhalten, so dass eine Berücksichtigung in der Bilanz nicht notwendig ist.

## 8.9 Artenschutzrechtliche Aspekte

Im Rahmen der Bauleitplanung sind artenschutzrechtliche Belange zu prüfen, so dass die Darstellungen des Bebauungsplanes planungsrechtlich abgesichert sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Genehmigungshemmnisse ausgeschlossen werden können.

Nach § 44(1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 (5) BNatSchG sind diese Verbote u.a. bei den nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben eingeschränkt. In solchen Fällen besteht bei Arten des Anhangs IV FFH-RL oder europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht. Voraussetzung ist allerdings, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

### 8.9.1 Bewertung Artenschutz

In der Gemeinde Arlewatt liegen keine Untersuchungen für landwirtschaftliche Nutzflächen vor. Bei einer intensiven Bewirtschaftung und infolge der vorhandenen Beunruhigung durch die angrenzende Wohnbebauung können sich störungsempfindliche Arten hier erwartungsgemäß nicht ansiedeln. Die Aussagen aus „Neuer Biologischer Atlas: Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg“ (Heydemann, 1997) sowie „Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere (Blab, 2000) verweisen ebenfalls auf anthropogene Beeinflussung besiedelter und intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass auf den Flächen nach FFH-RL geschützte Arten, sowie nach Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten vorkommen.

Alle hier vorkommenden Vogelarten können auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und auf die Gehölze ausweichen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände vorliegen.

#### 8.10 Kenntnislücken und Schwierigkeiten

Während der Bearbeitung haben sich keine Kenntnislücken ergeben.

#### 8.11 Maßnahmen zur Planüberwachung

Erhebliche Auswirkungen sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht zu erwarten, so dass Maßnahmen zur Überwachung von der Gemeinde nicht für notwendig angesehen werden.

#### 8.12 Zusammenfassung

Die von der Gemeinde Arlewatt geplante Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 für die Wohnbauentwicklung rundet das bestehende Baugebiet ab. Es ist lediglich ein einzelnes Baugrundstück vorgesehen.

Zur Abschirmung der Bebauung zur freien Landschaft wurden Knicks bei den vorangegangenen Planungen ebenso wie bei der aktuellen Erweiterungsplanung erhalten und neu angelegt.

Die textlichen Festsetzungen werden aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr.2 übernommen.

Der erforderliche Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs.

Arlewatt, den 05.08.13



*S. Klausen*  
Bürgermeisterin